

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 45/0105/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.04.2015 Verfasser: 45/300, 45/600						
Betreff: 1. Bericht über die Fallzahlen- und Kostenentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Maßnahmen nach § 35 a SGB VIII für das Haushaltsjahr 2015 (1.1.-10.3.2015)							
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>05.05.2015</td> <td>KJA</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	05.05.2015	KJA	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Kompetenz					
05.05.2015	KJA	Kenntnisnahme					

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2015	Fortgeschrieb- ener Ansatz 202015	Ansatz 2016 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2016 ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag*	11.162.200	17.162.200	33.663.700	33.663.700	0	0
Personal-/ Sachaufwand**	40.989.000	46.989.000	123.398.200	123.398.200	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	29.826.800	29.826.800	89.734.500	89.734.500	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

* Ergebnis aus Ertrag 1-060301- 900-6 und 4-060301-916-5

** Ergebnis aus 1-060301-900-6 KA 53310000, 53320000, 53390000
plus 4-060301-916-5 KA 53320000

Erläuterungen:

Die Verwaltung hat die beigefügten dezidierten Anlagen zu der Fallzahlen- und Kostenentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gemäß SGB VIII erstellt. Erstmals ist für die Kostenentwicklung eine gesonderte Anlage für den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beigefügt.

1. Ausgabenentwicklung

Der aktuelle Daten- und Erkenntnisstand weist für 2015 eine Gesamtvormerkungssumme von rd. 51,6 Mio. Euro aus. Bei einer Realisierungsquote von 91 % entsprechend dem Ergebnis 2014 würde dies einen Ist-Aufwand von 47 Mio. Euro bedeuten. Zur Verfügung stehen in diesem Jahr 40,989 Mio. Euro. Es besteht demnach ein Fehlbetrag von rd. 6 Mio. €.

1.1 Allgemeine Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe

Von o. g. Gesamtvormerkungssumme entfallen auf den „klassischen“ HzE-Bereich rund 35,4 Mio. Euro.

Dies ergibt einen Ist-Aufwand von 32,2 Mio. Euro, dem Haushaltsmittel von 33,549 Mio. Euro gegenüberstehen.

1.2 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entfallen rund 16,3 Mio. Euro.

Bei o. g. Realisierungsquote bedeutet dies einen Ist-Aufwand von 14,7 Mio. Euro. Dem gegenüber stehen zur Verfügung stehende Mitteln in Höhe von 7,440 Mio. Euro.

1.3 Ertragsseite

Die Erfahrungen der vorangegangenen Haushaltsjahre zeigen, dass für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine – zwar zeitversetzte – Erstattung erfolgt, so dass mit dem entsprechenden Mehrertrag gerechnet werden kann. Dieser Mehrertrag ist folglich die Deckung für den hier entstehenden Mehraufwand.

2. Fallzahlenentwicklung

2.1 Allgemein (inkl. UMF)

- In der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.03.2015 wurden bereits 2.863 Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfen durch die 8 Sozialraumteams bearbeitet.
- Es kam zu 424 absoluten Zugängen und zu 369 absoluten Abgängen.
- Zum 31.03.2015 wurden 2.494 Hilfen betreut.

2.2 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

- In den ersten drei Monaten wurden durch das Sozialraumteam VIII 566 unbegleitete Minderjährige betreut.
- 153 absolute Zugänge und 96 absolute Abgänge waren zu verzeichnen.
- Zum 31.03.2015 wurden 470 junge Menschen begleitet.

3. Ursachen der Ausgaben- und Fallzahlenentwicklung

Hier wird auf den 4. Quartalsbericht 2014 verwiesen.

4. Konsequenzen für die Jugendhilfe

Bezugnehmend auf den 4. Quartalsbericht 2014 ist ergänzend hinzuzufügen, dass seitens des zuständigen Bundesministeriums Eckpunkte eines Gesetzentwurfes zur bundesweiten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zur Sicherstellung der kindgerechten Versorgung, Betreuung und Unterstützung am 17.04.2015 in den Bundestag eingebracht worden sind.

In der Anlage ist die vorliegende PPP sowie eine Stellungnahme des Bundesfachverbandes Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. beigefügt.

In der Sitzung des KJA wird hierüber aktuell mündlich berichtet.

5. Resümee

Es bleibt weiter abzuwarten, wie sich die Fallzahlenentwicklung gestaltet. Ein Teilumzug der Bundespolizei Aachen nach Eschweiler ist in weite Ferne gerückt. Demnach bleibt die Stadt Aachen nach Auffassung der Fachverwaltung bis zum Inkrafttreten des o. g. Gesetzentwurfes für die Inobhutnahme unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge in der Region hauptverantwortlich. Die Entwicklung auf Unterstützung und Hilfestellung bei Flüchtlingsfamilien, wie im 4. Quartalsbericht 2014 beschrieben, bleibt ebenfalls abzuwarten.

Für den Finanzbereich ist nach den Erfahrungen des Vorjahres und den Erkenntnissen für das aktuelle Jahr davon auszugehen, dass die Beträge auf der Ausgabenseite sich für das gesamte Jahr bestätigen. Es ist - wie oben angegeben - insgesamt mit einem Mehrbedarf in 2015 von rd. 6 Mio. Euro zu rechnen. Eine Konkretisierung dieses Mehrbedarfs wird im 2. Quartalsbericht 2015 erfolgen können.

Anlage/n:

- Anlage 1 Statistische Angaben zum Bereich der Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfen
- Anlage 2 Übersicht Ausgaben HzE/Eingliederungshilfe/UMF - I. Quartal 2015
- Anlage 3 Entwicklung der monatlichen Vormerkungen
- Anlage 4 Gesetzentwurf Sicherstellung der kindgerechten Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA)
- Anlage 5 Stellungnahme des Bundesfachverbandes Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.

Statistische Angaben zum Bereich Hilfen zur Erziehung lfd. Hilfen* im Jahr 2015								
	Beginn Stand	absolute Zugänge gesamt	absolute Abgänge gesamt	HAW*** Zugänge gesamt	HAW*** Abgänge gesamt	Ende Stand	lfd Hilfen* ohne HA- Wechsel	lfd Hilfen** mit HA- Wechseln
	31.12.2014					31.03.2015		
ambulante Hilfen HzE								
Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20)	7	7	5	0	0	9	14	14
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshilfe (§ 30)	161	12	32	18	4	155	187	191
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	466	86	67	1	10	476	543	553
Intensive soz.päd. Einzelbetreuung (§ 35)	15	3	3	9	3	21	24	27
sonstige ambulante Hilfen zur Erziehung (§ 27)	6	3	4	1	0	6	10	10
soziale Gruppenarbeit (§ 29)	76	14	12	0	2	76	88	90
Summe HzE ambulant	731	125	123	29	19	743	866	885
ambulante Eingliederungshilfen								
ambulante Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a ambulant)	180	16	26	3	1	172	198	199
amb. Eingliederungshilfe für seel. beh. junge Menschen m. Teilleistungsstörungen (§ 35a ambulant/tts)	316	43	33	0	0	326	359	359
Summe Eingliederungshilfe ambulant	496	59	59	3	1	498	557	558
Summe ambulant	1227	184	182	32	20	1241	1423	1443
Pflegekinder								
Vollzeitpflege (§ 33)	271	14	17	7	6	269	286	292
Kostenerstattung für Vollzeitpflegekinder (Stadt Aachen lfd. KE-pflichtig) (§33/KE)	122	1	4	2	0	121	125	125
Unterbringung bei Verwandten nach BSHG	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Pflege	393	15	21	9	6	390	411	417
stationäre Hilfen (ohne § 35a)								
Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)	32	6	7	1	1	31	38	39
Kinder im Rahmen von Mutter-Kind-Gruppen (§19)	57	5	4	3	2	59	63	65
Unterbringung in Heimen (§ 34)	416	22	32	66	39	433	465	504
Inobhutnahme von aufgegriffenen Kindern (§42)	202	183	113	9	59	222	335	394
Summe stationäre Hilfen (ohne § 35a)	707	216	156	79	101	745	901	1002
stationäre Eingliederungshilfen								
teilstationäre Hilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a teilstationär)	17	3	2	1	0	19	21	21
stationäre Hilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a stationär)	95	6	8	9	3	99	107	110
Summe Eingliederungshilfe stationär	112	9	10	10	3	118	128	131
Summe stationär	819	225	166	89	104	863	1029	1133
Insgesamt:	2439	424	369	130	130	2494	2863	2993

* lfd. Hilfen ohne Hilfeartenwechsel: Hilfen, die zum Ende laufend sind oder im Betrachtungszeitraum laufend waren

** lfd. Hilfen mit Hilfeartenwechsel: Hilfen, die zum "Beginn" laufend sind zzgl. der bis zum "Ende" tatsächlichen Zugänge und der Zugänge über Hilfeartenwechsel

***HAW: Hilfeartenwechsel = Hilfen die nach Feststellung im Hilfeplanverfahren unter einer anderen Hilfeart fortgeführt werden

**Statistische Angaben zum Bereich Hilfen zur Erziehung
Ifd. UMF* im Jahr 2015**

	Beginn Stand	absolute Zugänge gesamt	absolute Abgänge gesamt	HAW*** Zugänge gesamt	HAW*** Abgänge gesamt	Ende Stand	Ifd UMF* ohne HA- Wechsel	Ifd UMF** mit HA- Wechseln
	31.12.2014					31.03.2015		
ambulante Hilfen HzE								
Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20)	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshilfe (§ 30)	28	0	4	9	0	33	37	37
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	1	0	0	0	0	1	1	1
Intensive soz.päd. Einzelbetreuung (§ 35)	3	0	0	3	0	6	6	6
sonstige ambulante Hilfen zur Erziehung (§ 27)	0	1	2	1	0	0	2	2
soziale Gruppenarbeit (§ 29)	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe HzE ambulant	32	1	6	13	0	40	46	46
ambulante Eingliederungshilfen								
ambulante Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a ambulant)	0	0	0	0	0	0	0	0
amb. Eingliederungshilfe für seel.beh. junge Menschen m. Teilleistungsstörungen (§ 35a ambulant/lls)	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Eingliederungshilfe ambulant	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe ambulant	32	1	6	13	0	40	46	46
Pflegekinder								
Vollzeitpflege (§ 33)	1	1	0	0	0	2	2	2
Kostenerstattung für Vollzeitpflegekinder (Stadt Aachen Ifd. KE-pflichtig) (§33/KE)	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterbringung bei Verwandten nach BSHG	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Pflege	1	1	0	0	0	2	2	2
stationäre Hilfen (ohne § 35a)								
Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)	0	0	0	0	0	0	0	0
Kinder im Rahmen von Mutter-Kind-Gruppen (§19)	4	1	0	0	0	5	5	5
Unterbringung in Heimen (§ 34)	178	1	5	50	22	202	207	229
Inobhutnahme von aufgegriffenen Kindern (§42)	197	149	85	5	46	220	305	351
Summe stationäre Hilfen (ohne § 35a)	379	151	90	55	68	427	517	585
stationäre Eingliederungshilfen								
teilstationäre Hilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a teilstationär)	1	0	0	0	0	1	1	1
stationäre Hilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a stationär)	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Eingliederungshilfe stationär	1	0	0	0	0	1	1	1
Summe stationär	380	151	90	55	68	428	518	586
Insgesamt:	413	153	96	68	68	470	566	634

* Ifd. UMF ohne Hilfeartenwechsel:

Hilfen, die für einen UMF zum Ende laufend sind oder im Betrachtungszeitraum laufend waren

** Ifd. UMF mit Hilfeartenwechsel:

Hilfen, die für einen UMF zum "Beginn" laufend sind zzgl. der bis zum "Ende" tatsächlichen Zugänge und der Zugänge über Hilfeartenwechsel

***HAW:

Hilfeartenwechsel = Hilfen die nach Feststellung im Hilfeplanverfahren unter einer anderen Hilfeart fortgeführt werden

Ausgaben HZE / Eingliederungshilfe

I. Quartal 2015

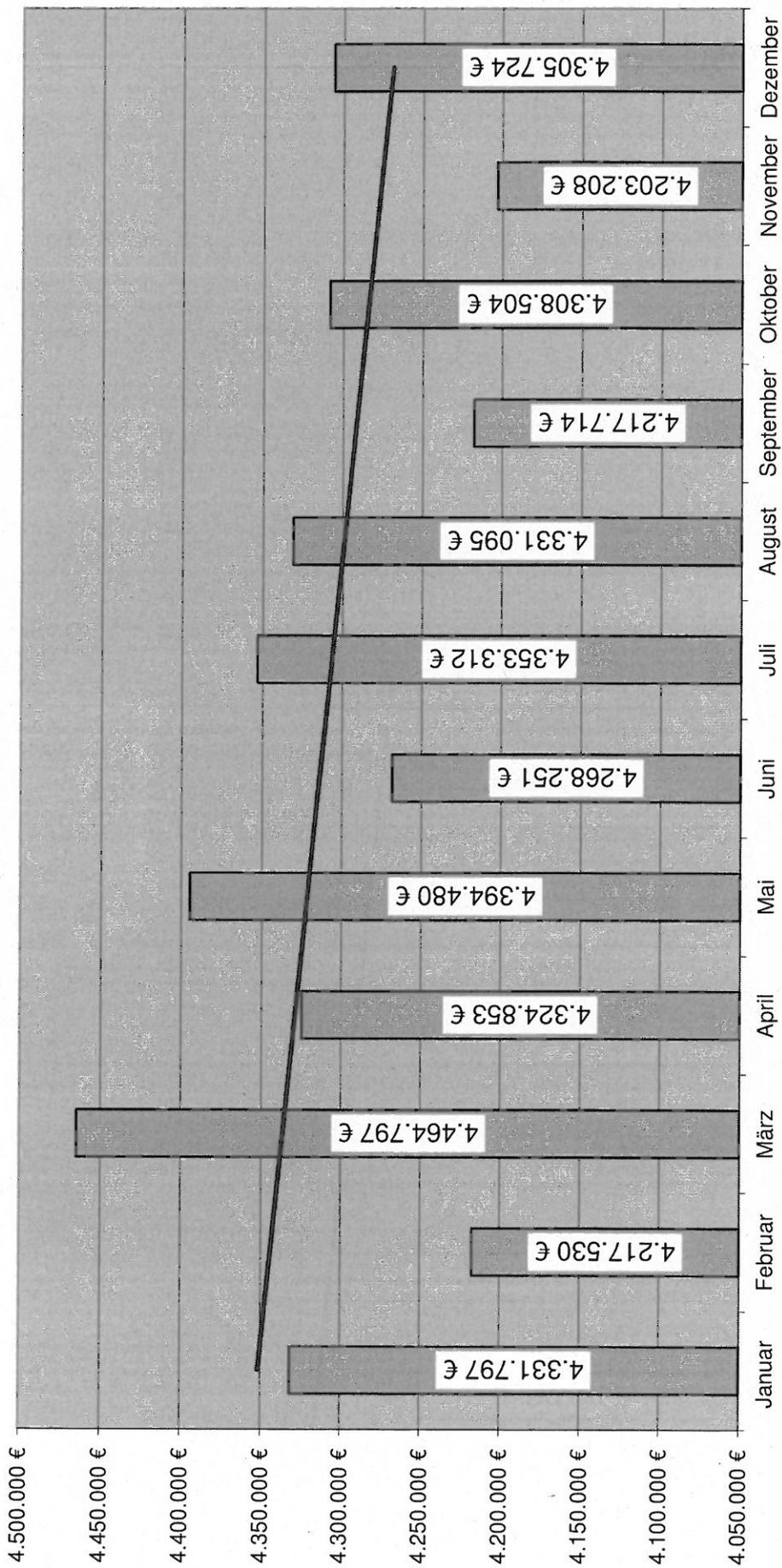
Stand: 31.03.2015

PSP-Element	Kostenart	Bezeichnung	Ansatz	Vormerkung	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	verfügbar
					verfügt	verfügbar		
1-060301-900-6	53310000	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	1.735.000 €		312.431 €	1.422.569 €	603.984 €	1.131.016 €
1-060301-900-6	53320000	Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen	23.041.000 €		3.813.186 €	19.227.814 €	10.629.342 €	12.411.659 €
1-060301-900-6	53390000	Sonstige soziale Leistungen; Hilfe f. junge Menschen und ihre Familien	8.773.000 €		2.005.460 €	6.767.540 €	2.288.934 €	6.484.066 €
4-060301-916-5	53320000	Sonstige soziale Leistungen; Hilfe f. UMF	7.440.000 €		3.110.484 €	4.329.516 €	bei 1-060301-53320000 enthalten	7.440.000 €
insgesamt:			40.989.000 €		9.241.562 €	31.747.438 €	13.522.259 €	27.466.741 €

enthält auch die Buchungen im
Rahmen der Werteaufhellung
für Aufwand 2014

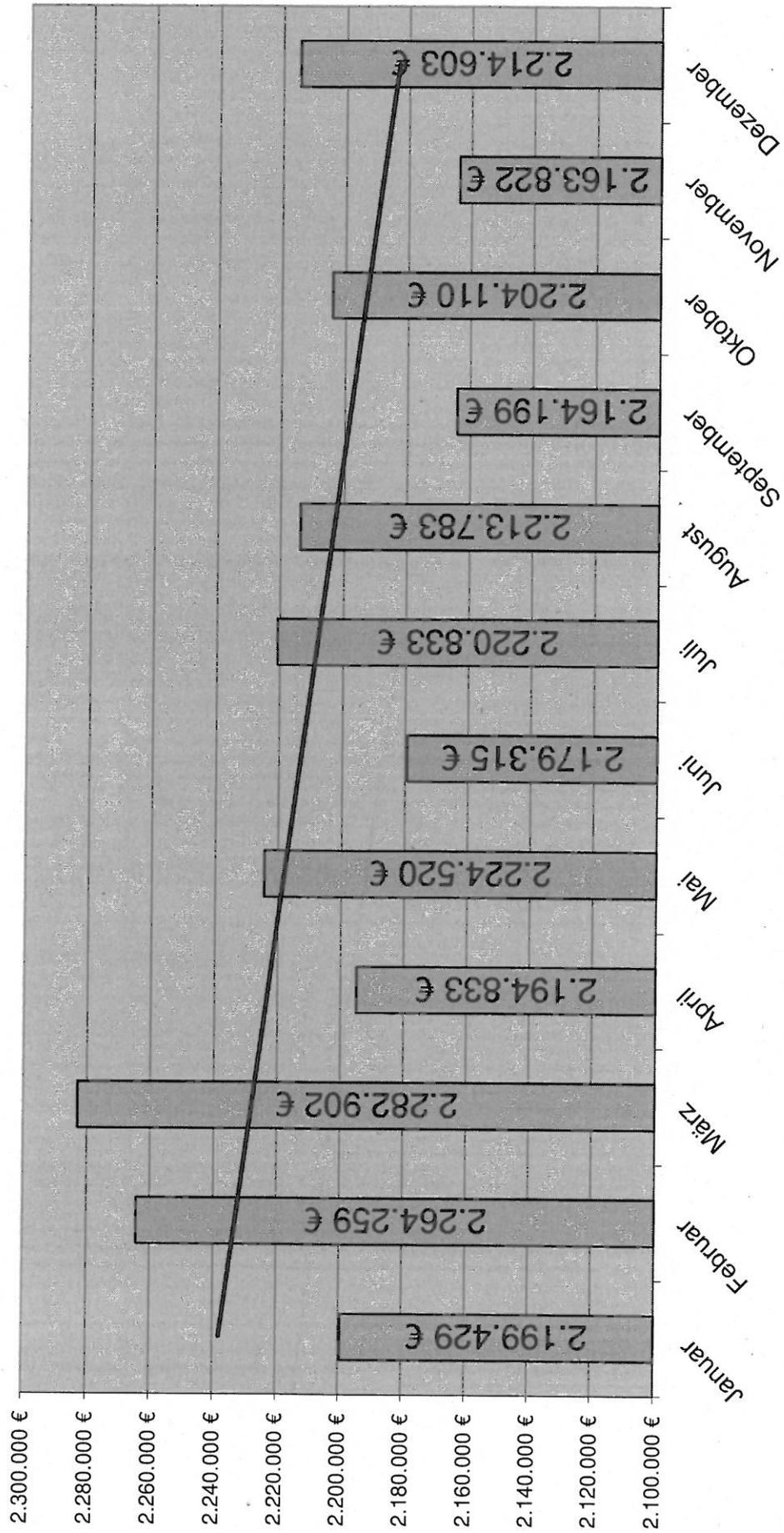
OBM
FB 45/610
Stand: 31.03.2015

Entwicklung der monatlichen Vorbelastungen (Stand: 31.03.2015) Gesamt



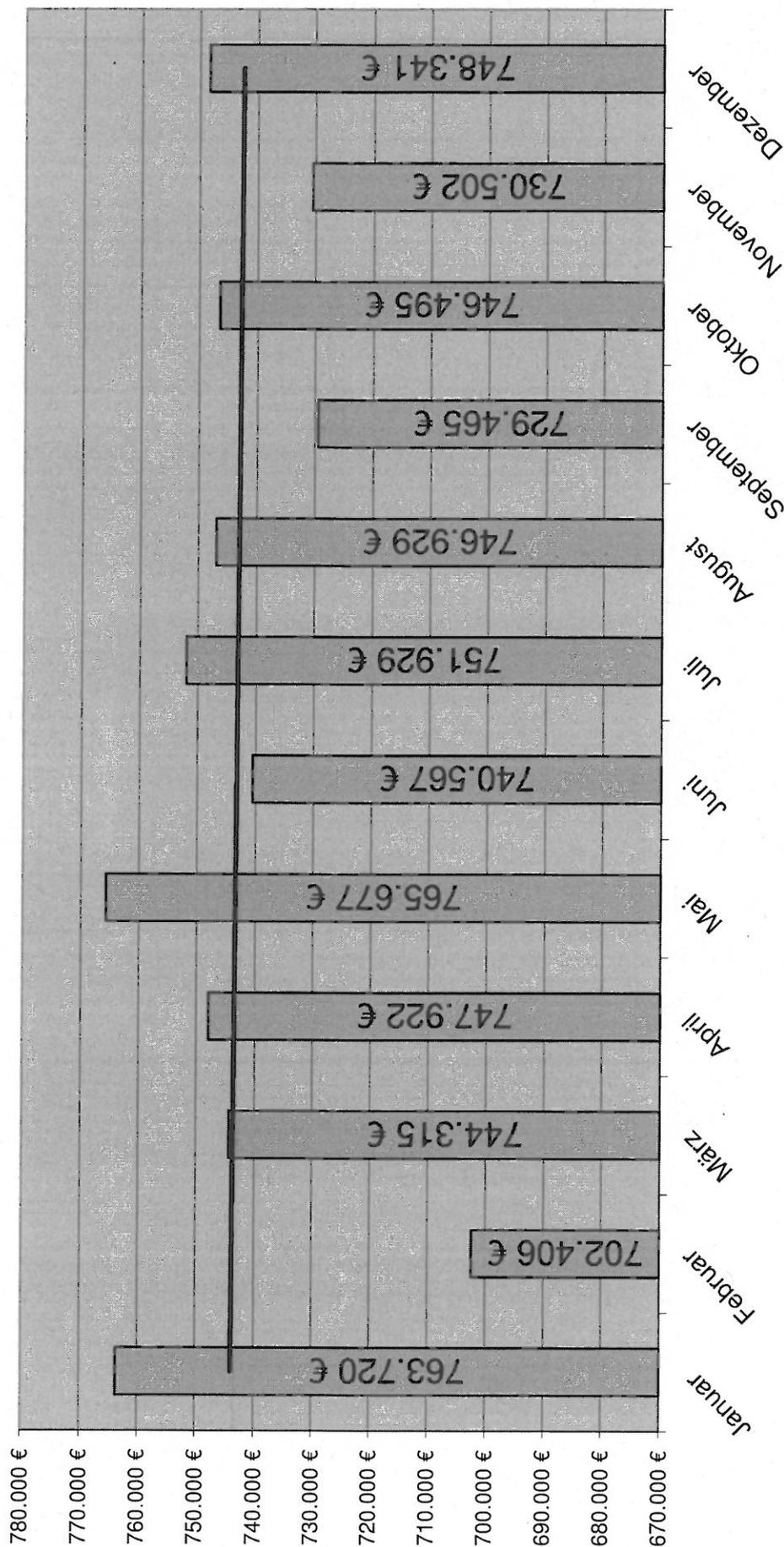
OBM
FB 45/610
Stand: 31.03.2015

Entwicklung der monatlichen Vorbelastungen 2015 (Stand: 31.03.2015) Deckungskreis HZE "neu"



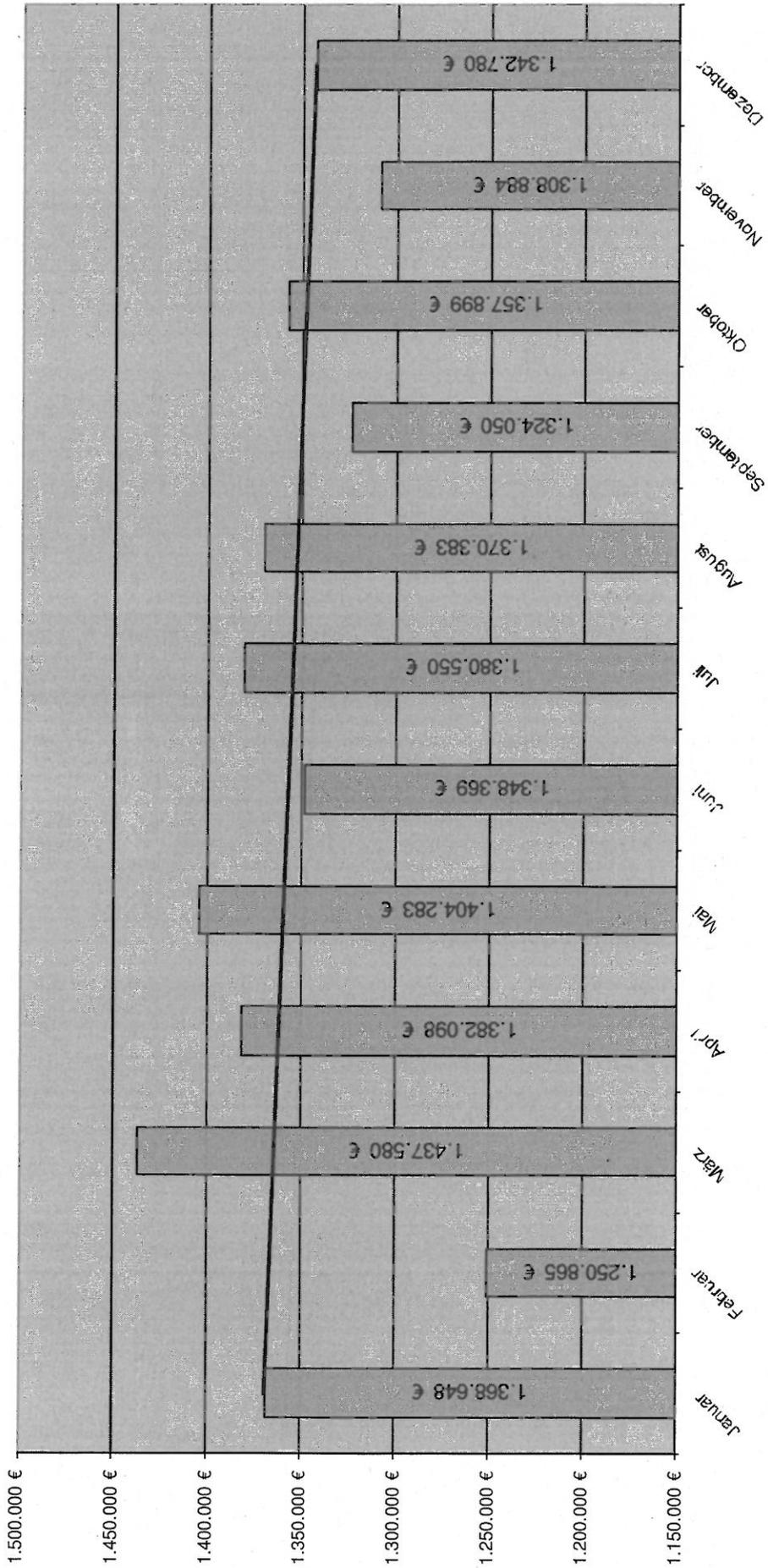
OBM
FB 45/610
Stand: 31.03.2015

Entwicklung der monatlichen Vorbelastungen 2015 (Stand: 31.03.2015) Deckungskreis Hilfen nach § 35a SGB VIII



OBM
FB 45/610
Stand: 31.03.2015

Entwicklung der monatlichen Vorbelastungen 2015 - UMF - Stand 31.03.2015



OBM
FB 45/610
31.03.2015



Sicherstellung der kindgerechten Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährige (UMA)

Eckpunkte für die gesetzliche Regelung einer bundesweiten
Aufnahmepflicht der Länder zur Ermöglichung eines am Kindeswohl
ausgerichteten landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens



Stand: 20.02.2015



Ausgangssituation



Ausgangssituation

UMA: Entwicklung der Inobhutnahmen 2005-2013

Jahr	Anzahl	Angaben pro 100.000 der 12- bis unter 18-Jährigen ¹	Anteil an Inobhutnahmen insgesamt (%)
0	602	11	2,3
2006	612	12	2,4
2007	888	17	3,1
2008	1.099	22	3,4
2009	1.949	40	5,8
2010	2.822	59	7,8
2011	3.482	73	9,1
2012	4.767	100	11,9
2013	6.584	138	15,6

¹ Für die Berechnung der Quote pro 100.000 der 12- bis unter 18-Jährigen muss auf die Bevölkerungsdaten für das Jahr 2012 (Fortschreibung auf Basis der Volkszählung 1987 (Westdeutschland) bzw. des Zentralen Einwohnerregisters, Stichtag 03.10.1990 (Ostdeutschland)) zurückgegriffen werden.
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorfällige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik



Ausgangssituation

UMA: Inobhutnahmen nach Bundesländern (2010-2013)

	2010	2011	2012	2013	10-13	Entw. in % ¹
BW	147	292	270	517	370	251,7
BY	277	197	334	349	72	26,0
BE	92	75	823	984	892	969,6
BB	13	8	9	15	2	15,4
HB	46	25	48	37	-9	-19,6
HH	622	808	687	1061	439	70,6
HE	389	441	547	945	556	142,9
MV	15	13	14	17	2	13,3
NI	157	187	211	257	100	63,7
NW	387	542	1 115	1 519	1 132	292,5
RP	97	136	155	182	85	87,6
SL	48	176	225	157	109	227,1
SN	84	94	38	72	-12	-14,3
ST	6	19	18	10	4	66,7
SH	435	453	267	438	3	0,7
TH	7	16	6	24	17	242,9
D	2.822	3.482	4.767	6.584	3 762	133,3

¹ Bei der Spalte „Veränderung in %“ resultieren die zum Teil hohen prozentualen Zuwächse aus geringen Fallzahlen im Jahre 2010, z.B. Thüringen.
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vortläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik



Ausgangssituation

UMA: Expansion an Einreiseknotenpunkten

- Die Zahlen der UMA steigen stetig an – von 2012 zu 2013 um ca. 38%, eine weitere Steigerung ist zu erwarten.
- Deutschlandweit sind einige wenige Kommunen, die zentrale Einreiseknotenpunkte darstellen, ganz besonders betroffen.
- Das erstaufgreifende Jugendamt ist gesetzlich verpflichtet, die UMA umgehend in Obhut zu nehmen.
- Einige Kommunen sind durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen massiv überlastet; mancherorts sind die Aufnahmekapazitäten schon erheblich überschritten.



MPK-Beschlüsse



MPK-Beschluss vom 17. Oktober 2014

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung unter Einbeziehung der Jugend- und Familienministerkonferenz sowie der Innenministerkonferenz, die **rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels** sowie für eine interkommunale Verteilung nach Jugendhilferecht zu schaffen und auch entsprechende Zuständigkeitswechsel zu ermöglichen. Die Verteilung hat auch den Zweck, eine bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung entsprechend den **Standards der Jugendhilfe** zu gewährleisten und somit das **Kindeswohl sicherzustellen** sowie die Belastungen der Kommunen gerechter zu verteilen.

MPK-Beschluss vom 11. Dezember 2014

Bezüglich der Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) wird der **Bund zeitnah einen Gesetzentwurf** vorlegen.



Zielsetzung



Zielsetzung

- Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA
- Gerechtere Verteilung der Belastungen der Kommunen



Prämissen



Prämissen

Ausrichtung am Kindeswohl

Rechtliche Grundlagen

- VN-Kinderrechtskonvention
- EU-Richtlinie 2013/33/EU (sog. „EU-Aufnahmerichtlinie“)

Primat der Kinder- und Jugendhilfe

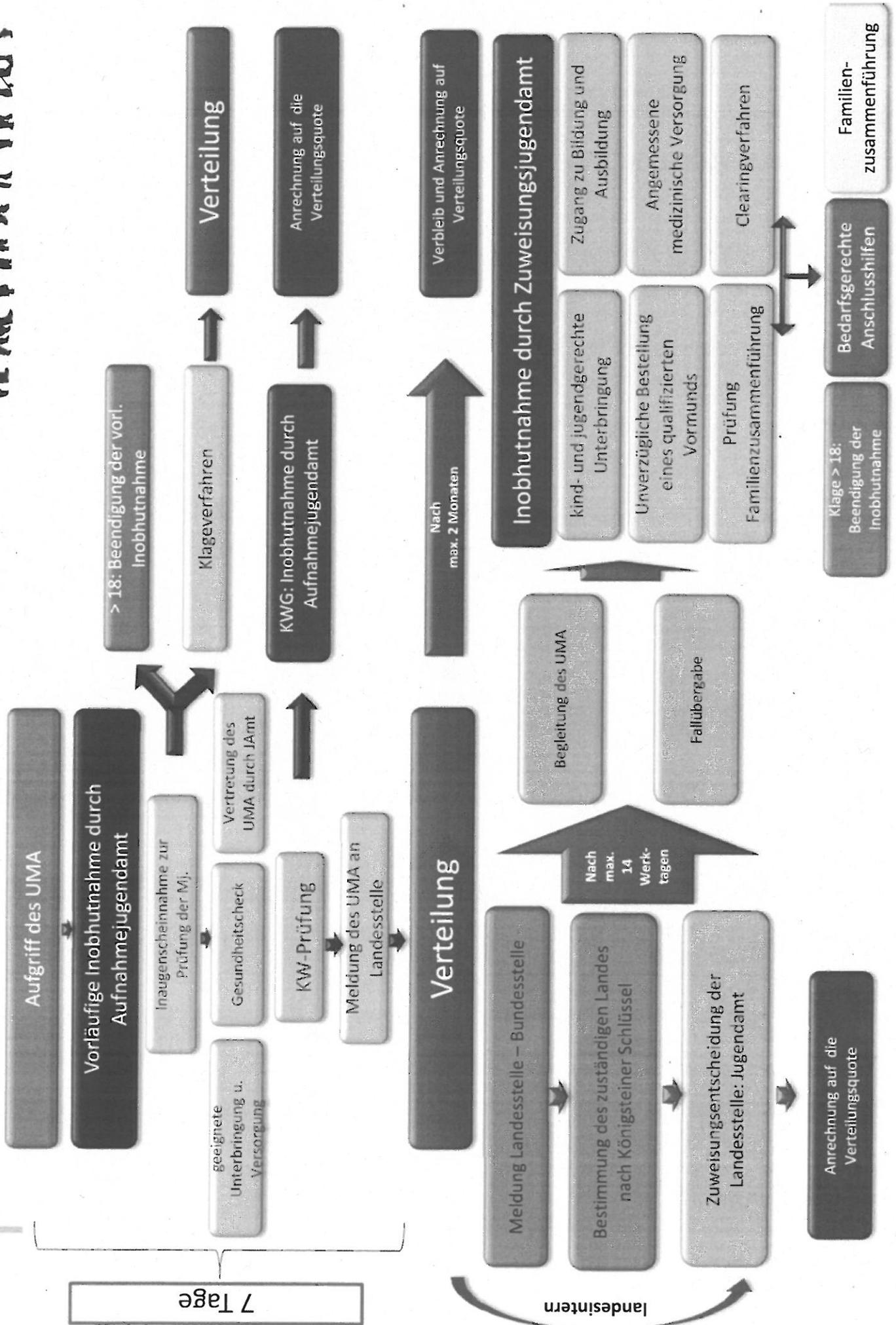
An der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für UMA wird festgehalten.

Kindeswohl als Maßstab

Sämtliche gesetzliche und untergesetzliche Änderungen, die die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Unterstützung von UMA betreffen, haben sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von UMA auszurichten.



Übersicht über das bundesweite Verteilungsverfahren





Verfahrenseckpunkte



Verfahrenseckpunkte

- Geltung nur für **ab Inkrafttreten** des Gesetzes einreisende UMA
- Verteilung nach einer Quote auf der Grundlage des **Königsteiner Schlüssels**
(Übergangsphase mit Pflicht zur stufenweise Erhöhung der Aufnahmequoten)
- **Modifikation durch Kindeswohlkriterien:**
 - Ausschluss der Verteilung insbes. bei Kindeswohlgefährdung oder nach Ablauf von 2 Monaten
 - Gemeinsame Verteilung und Unterbringung von UMA aus Kindeswohlgründen (v.a. Geschwisterkinder)
 - Vorrang der landesinternen Verteilung



Verfahrenseckpunkte

- Ausrichtung der Übergangphasen sowie Verwaltungsabläufe am **kindlichen Zeitempfinden und der spezifischen Belastungssituation** von UMA:
 - Meldung UMA durch Aufnahmejugendamt an zuständige Landesstelle nach spätestens **7 Tagen**; danach Pflicht zur Beantragung der Vormundbestellung am Ort des Aufnahmejugendamts
 - Max. Frist bis zur Fallübernahme durch das Zuweisungsjugendamt: **14 Tage**
 - Ausschluss der Verteilung nach **Ablauf von zwei Monaten**
- **Begleitung des UMA** zum Ort der Zuweisung
- **Fallübergabe** zwischen Erstaufnahmejugendamt und Zuweisungsjugendamt



Weitere Änderungen



Verbesserung der Datengrundlage zu UMA

Erhebung aussagekräftiger statistischer Daten zu UMA
im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik durch
Änderung der §§ 99 ff.



Ausländerrecht

Anhebung der Altersgrenze zur
Begründung der Handlungsfähigkeit
von 16 auf 18 Jahre



Kriterien und Anforderungen an den weiteren Aufbau von Strukturen zur Aufnahme und Versorgung von UMF in Deutschland

Ca. 14.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) leben zum Stichtag 31.12.2014 in Deutschland. Gegenwärtig richtet sich die Zuständigkeit der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach dem Ort der Ankunft in Deutschland. Daraus hat sich in der Konsequenz eine Situation gebildet, in der einige Kommunen, zumeist in Grenznähe, einen Großteil der jungen Menschen aufnehmen. In Reaktion auf diese Situation planen Bund und Länder ein Verteilverfahren¹, um die jungen Menschen nach einer Quote auf die Länder der Bundesrepublik zu verteilen. Bei den Verhandlungen wird die Frage des Ablaufs eines Verteilverfahrens, der Meldefristen der zuständigen Bundesbehörde und die Zugrundelegung von Quoten für das Verfahren ausführlich diskutiert. Der Bundesfachverband UMF sieht die angedachte quotale Verteilung nicht als Lösung für die im Kontext der Aufnahme von UMF auftretenden Probleme. Vielmehr wäre die gemeinsame Erarbeitung eines Aufnahmekonzepts notwendig. Insbesondere fehlen bislang klare im Gesetz verankerte Kriterien, die festlegen, wie die Sicherung und Bestimmung des Kindeswohls und die Dokumentation zu erfolgen hat.

Zudem ist die Frage des Aufbaus von **kompetenten Strukturen vor Ort**, die die Jugendlichen aufnehmen sollen, weitgehend offen. Allen beteiligten Akteuren im Bereich UMF ist klar, dass der Aufbau von Kompetenzen nicht kurzfristig funktionieren kann. Die Erfahrungen zeigen im Gegenteil, dass es einer langfristigen Aufbauarbeit bedarf. Für den Fall, dass ein Verteilverfahren kommt, ist dies jedoch die grundlegende Frage.

In einem Verteilverfahren kann das Kindeswohl nur gesichert werden, wenn der Aufbau von Strukturen ermöglicht und gefördert wird, die die häufig hoch belasteten Kinder und Jugendlichen angemessen versorgen, begleiten und ihre Entwicklung fördern können. Es muss insbesondere vermieden werden, dass innerhalb der Länder, denen unbegleitete Jugendliche zugewiesen werden, „in die Fläche“ verteilt wird, ohne dass die einzelnen Kommunen die Mittel und Möglichkeiten haben, die notwendigen Strukturen vorzuhalten bzw. aufzubauen.

Die Jugendhilfe wird bei einem entsprechenden System im Mittelpunkt stehen, allerdings gelingt die Aufnahme nur im Netzwerk, in verbindlichen Kooperationen. Die weiteren Verfahrensbeteiligten sind u.a. Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Bundespolizei, die Familien- und Verwaltungsgerichte, die Schulen, Beratungsstellen und Rechtsanwälte, zivilgesellschaftliche Akteure wie Kirchen und Moscheen, ehrenamtliche Vormünder und Mentor_innen, Flüchtlingsräte und

¹ Ausführliche Informationen zur aktuellen Debatte unter <http://www.b-umf.de/de/themen/umverteilung>.



flüchtlingssolidarische Aktivist_innen und natürlich auch die Freund_innen und Bekannten der Jugendlichen.

Im Folgenden werden zunächst Kriterien genannt, die vor Ort erfüllt sein müssen, damit eine angemessene, d.h. dem individuellen Kindeswohl gerecht werdende, Betreuung und Versorgung der Minderjährigen gesichert werden kann. In einem zweiten Schritt werden die Erfordernisse an eine Beteiligung der Jugendlichen benannt. Anschließend wird der Bedarf an übergeordneter Unterstützung für den Aufbau von Strukturen vor Ort benannt.

Kriterien und Mindestanforderungen für kommunale Aufnahmestrukturen von UMF

1. Grundlage für gelingende Aufnahme von UMF sind Identifizierung der lokalen und rechtlichen Akteure und Schaffung von **Netzwerken**. Die Erfahrung zeigt, dass stets das Zusammenspiel von verschiedenen Akteuren ein lokal angepasstes Aufnahmekonzept und erfolgreiche Strukturen für die Jugendlichen ermöglicht. Die Jugendhilfe ist dabei wesentlicher Akteur, sie hat im oben genannten Netzwerk eine koordinierende Funktion. Eine qualitativ angemessene Versorgung wird aber nur möglich sein, wenn Zuständigkeiten abgesprochen und Kompetenzen gebündelt werden: Örtliche Netzwerke werden angestoßen durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII, lokalen Arbeitskreisen, insbesondere aber auch durch den Aufbau des Kontakts zu Ausländerbehörden und BAMF-Außenstellen sowie zu möglichen lokalen Beratungs- und Fachstellen. Wichtig ist ebenso der Einbezug der Arbeitgeber_innen und der Schulen vor Ort, um frühzeitig eine Perspektive für die Jugendliche entwickeln zu können.

2. Die Jugendlichen müssen angemessene **Unterbringungsmöglichkeiten** im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Auch für sie gilt, dass passgenaue Hilfen anzubieten sind. Das SGB VIII bietet eine Vielzahl von unterschiedlichen Möglichkeiten, die auch UMF offen stehen. Eine qualifizierte Aufnahmestruktur kann entsprechende Angebote schaffen. Das heißt auch, dass eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII grundsätzlich nicht angemessen ist.

3. Ein Teil der UMF benötigen eine spezielle **medizinische und therapeutische Versorgung**. Das impliziert, dass vor Ort Strukturen existieren müssen, die entsprechende Angebote vorhalten können. Auch in den einschlägigen EU-Richtlinien ist der Zugang hierzu verbrieft.² Insbesondere hinsichtlich der psycho-sozialen Versorgung ist es notwendig, eine angemessene Diagnostik, qualifizierte Therapeut_innen und geeignete Dolmetscher_innen zur Verfügung zu stellen.

4. Die **Beschulung** der UMF muss von Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland an möglich sein. Dazu braucht es geeignete Willkommensklassen, in denen die Jugendlichen aufgenommen werden können. Zudem müssen die Kommunen dafür Sorge tragen, dass die

² Aufnahmerichtlinie, Art. 25, 2013/33/EU.



Jugendlichen sodann die Möglichkeit haben, in Regelschulen zu wechseln und im Anschluss an die Schule Zugang zu **Ausbildungen** erhalten. Die Erfahrung zeigt, dass die Jugendlichen bei guter Unterstützung schnell eigene Lebensperspektiven entwickeln können.

5. Eine Hauptaufgabe in der Betreuung von UMF ist eine qualifizierte **rechtliche Vertretung**. In der Praxis stellt insbesondere das Asyl- und Aufenthaltsrecht für die Vormundschaften eine große Hürde dar. Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden, brauchen Vormünder eine Unterstützung durch Ergänzungspfleger. Zudem ist es sinnvoll, wenn mit lokalen Beratungsstrukturen ein regelmäßiger Austausch implementiert wird.

Kriterien und Mindestanforderungen an eine partizipative Versorgungsstruktur

6. Wesentliche Grundbedingung einer angemessenen Versorgung unbegleiteter Minderjähriger ist deren **Beteiligung** an allen Schritten und Entscheidungsprozessen. Dazu gehört zunächst, dass die Jugendlichen verstehen können müssen, wo sie sind und was mit ihnen geschieht. Dazu braucht es verständliche **Informationen**, die schriftlich und mündlich zur Verfügung stehen. Dolmetscher_innen, die die Landessprache des Jugendlichen beherrschen, müssen vor Ort in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Transparenz und Information wirken Misstrauen und Gerüchten entgegen, so dass einem Untertauchen oder etwa dem Abrutschen in Delinquenz entgegengewirkt werden kann. Zugleich ist eine transparente Information der erste Schritt zu einem „Empowerment“ der Jugendlichen. Darüber hinaus müssen Konzepte für die Beteiligung der Jugendlichen umgesetzt werden.³

7. UMF stehen die gleichen **Beschwerdemöglichkeiten** wie allen anderen Kindern und Jugendlichen offen. Um einen Zugang, bspw. zu Ombudsstellen, zu gewährleisten, braucht es eine gute, transparente Information der Jugendlichen. Ombudsstellen können insbesondere bei Konflikten im Rahmen der Jugendhilfe helfen.

8. Es gibt in vielen Kommunen junge Menschen, die selbst als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingereist sind. Um Strukturen zu bilden wäre es sinnvoll auf konkretes **Erfahrungswissen** zurückzugreifen. Das erdet und kann Lösungen schaffen, die nicht nur aus Sicht der Verwaltung Sinn ergeben.

Kriterien und Mindestanforderungen für eine übergeordnete Unterstützungsstruktur

9. Grundlegend ist festzustellen, dass der Auf- und Ausbau von qualitätsvollen Strukturen in den Kommunen der fachlichen und finanziellen Unterstützung bedarf. In einer Diskussion um die zuständigen Orte und möglichen Zuständigkeitskonzentrationen erscheint es sinnvoll, bei den Kommunen für den Aufbau von möglichen Kompetenzzentren zu werben und entsprechende Anreize zu schaffen. Dazu ist eine zusätzliche Unterstützung erforderlich.

³ Vgl. Bundesfachverband UMF 2013: Handlungskonzept Partizipation in stationären Einrichtungen.



Notwendig erscheint die Einrichtung **übergeordneter Stellen**, die den Fachkräften und weiteren Beteiligten vor Ort den Zugang zu Wissen und Fachlichkeit ermöglichen, sowie Aufsichtsfunktionen wahrnehmen. Hierbei sind insbesondere die Landesjugendämter als fachliche Struktur und Träger der Zuständigkeiten denkbar.

10. Es fehlt häufig an Fachwissen der verschiedenen Akteure, an therapeutischen Angeboten, sowie an spezifischen Beschulungsmaßnahmen für die betroffenen Minderjährigen. Notwendig sind langfristige **Schulungskonzepte für die beteiligten Akteure**. Angebote fachkompetenter Institutionen wie DIJuF, der Erziehungshilfeverbände, B-UMF oder der Flüchtlingsräte können erhebliche Unterstützung bieten. Darüber hinaus empfiehlt es sich, dass die Länder gemeinsam an Fachhochschulen den Aufbau von unterstützenden Angeboten in der **Ausbildung** vorantreiben. Dazu gehört auch das Entstehen von Fachliteratur.

11. Eine gute Praxis ist die Erarbeitung von gemeinsamen **Handreichungen** zur Frage der Aufnahme und des Umgangs, bspw. in NRW. Dies bringt einerseits die verschiedenen Parteien zusammen und kann gleichzeitig zur Ausgestaltung der gesetzlichen Spielregeln dienen. Andererseits führt dies auch zu einer Entlastung der Jugendhilfe, da damit eine Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteure anerkannt wird. Entsprechende Handreichungen dienen zudem einer Weitergabe der Abläufe und des Wissens, wenn weitere Standorte zur Aufnahme von UMF entstehen.

12. Die Aktivierung der **Zivilgesellschaft** ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: zum einen werden die Kompetenzen der Flüchtlingsräte und flüchtlingssolidarischen Menschen gebraucht, insbesondere bei ausländerrechtlichen Fragestellungen. Zum anderen kann durch den Aufbau von ehrenamtlichen Vormundschaftsstrukturen eine wirksame Integration der Jugendlichen schnell vorangetrieben werden. Zivilgesellschaft kann die professionellen Strukturen aber nur unterstützen, nicht ersetzen.

Es gibt in der Arbeit mit UMF – trotz aller Kontroversen der letzten Monate – sehr viele positive Erfahrungen. Aufnahme gelingt, wenn die Rechte der jungen Menschen beachtet werden. Die Erfahrungen zeigen auch, dass es ein Zusammenspiel vieler Akteure ist, die eine gelingende Aufnahme und Versorgung ermöglicht. Die Debatte um die Verteilung darf nicht übersehen, dass die bestehenden Strukturen weiter gestärkt und neue Strukturen nachhaltig aufgebaut werden müssen.

Berlin, 04. März 2015